

Anlagerichtlinien der Zukunftsstiftung Entwicklung

1. Präambel

Die Zukunftsstiftung Entwicklung hat in ihrer Satzung ausführlich die eigenen Ziele definiert. Sie strebt eine ganzheitliche Entwicklungszusammenarbeit in Kooperation mit Partnern vor Ort an und berücksichtigt die individuellen, sozialen und kulturellen Besonderheiten in unterschiedlichen Regionen bei ihrer Unterstützung. Letztliches Ziel der Kooperation ist die Gemeinschaftsbildung, die sozial, ökologisch und ökonomisch selbstständig tragfähig ist.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders schwierig, die entwicklungspolitischen Standpunkte und die eigene Arbeit mit der Kapitalanlage der Stiftung in Einklang zu bringen. Das Ziel, die Lebensverhältnisse der Menschen in sogenannten Entwicklungsländern zu verbessern, lässt sich aber nur realisieren, wenn die Zukunftsstiftung in ausreichendem Maße Mittel zur Verfügung hat, um Mitarbeiter/innen und Sachkosten in Deutschland für die nötige Arbeit bezahlen zu können. Diese Mittel können z.B. durch Vermögenserträge erwirtschaftet werden. Ohne eine Verzinsung des Stiftungskapitals können die Mitarbeiter/innen der Stiftung nur über entsprechende Spenden refinanziert werden.

Dieses Dilemma soll durch die Anlagerichtlinien weitestgehend geklärt werden und eine Kapitalanlage nach klar definierten Kriterien ermöglichen. Allerdings steht auch im Vornhinein fest, dass das entwicklungspolitische Anliegen bei der Anlage des Stiftungsvermögens an sich nur selten den eigenen Ansprüchen vollends genügen wird.

Daraus folgt, dass ein „Mission Investing“ Ansatz gelebt werden soll und das Vermögen der Stiftung „mit ruhiger Hand“ verwaltet werden soll, aber in dem Bewusstsein, dass in der aktuellen Kapitalmarktsituation durchaus auch ein aktiver Management-Stil erforderlich sein kann.

2. Anlageziel

Das Vermögen soll in einem ausgewogenen Verhältnis von Sicherheit, Rentabilität, Verfügbarkeit und Ethik angelegt werden. Ziel ist, das Stiftungsvermögen in seiner Substanz zu erhalten.

Das Vermögen soll nach dem Grundsatz der Risikomischung unter Beachtung ethischer und ökologischer Kriterien und der Erzielung laufender Zins- und Ausschüttungserträge zur Erfüllung der Stiftungszwecke angelegt werden. Deshalb kommt eine Investition in thesaurierende Wertpapiere nur in begründeten Fällen – insbesondere zur Substanzerhaltung des Stiftungsvermögens – in Frage.

Die wesentlichen Kriterien für eine Investitionsentscheidung sollten sein:

- Wertstabilität, Kapitalerhalt, geringes Abschreibungsrisiko
- Einhaltung nachhaltiger und ethisch-sozialer und ökologischer Kriterien

- Ertrag/Ausschüttungsquote
- Liquidität der Anlage (also Handelbarkeit und ausgewogene kurz-, mittel- und langfristige Verfügbarkeit).

3. Anlagepolitik

Vermögensstruktur

Die grundsätzliche Vermögensstruktur setzt sich zusammen aus:

- Vermögensteil A: mindestens 70% des Vermögens in festverzinslichen Wertpapieren, Sparbriefen, besicherte Darlehen, Mischfonds mit einem Aktienanteil von max. 50%, Rentenfonds und vergleichbaren sicheren Anlagen sowie Grundstücke und Gebäude
- Vermögensteil B: max. 30% des Vermögens (nach Kurswert) in anderen Vermögensanlagen, die entsprechend risikoreicher sind, aber Ausdruck des ethisch-ökologischen Engagements der Stiftung sind. Der Vermögensteil kann angelegt bzw. eingesetzt werden für
 - Anlagen im ethisch-ökologischen Kapitalmarkt (z. B. Öko-Fonds, Windkraft- oder Spezialtechnologiefonds bzw. Aktien u. ä.)
 - zur Vergabe von Krediten, Hypotheken u. ä. im entwicklungs- und sozialpolitischen Bereich, neuen Formen des Wirtschaftens und Zusammenlebens, kurz für „alternative“ Vorhaben.
 - eigenkapitalähnliche, unternehmerische Beteiligungen (Genussrechte, Genussscheine, Nachranganleihen etc.)

Die Zuordnung zu den Vermögensteilen A und B erfolgt im Einzelfall und entlang der Systematik der Risikoklassen der Volks- und Raiffeisenbanken.

4. Anlagekriterien

Wahl des Bankinstitutes bzw. der Kapitalanlagegesellschaft

Die Wahl der Bankinstitute und Kapitalanlagegesellschaften, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet, unterliegt ethischen Kriterien. Daher wählen wir keine Banken, die mit Unternehmen verflochten sind, die ökologisch und finanziell nicht-nachhaltige Großprojekte finanzieren und die in ihrem Geschäftsverhalten Gewinne über Menschen stellen. Geeigneter Partner sind nachhaltig arbeitende Banken mit genossenschaftlichem Hintergrund, da sie eine höhere Transparenz, auch wegen ihrer geringeren Größe und eine landwirtschaftlich, mittelständisch und sozialwirtschaftlich orientierte Prägung aufweisen und ihr oberstes Ziel nicht eine Kapitalausschüttung ist.

Positivkriterien

Die **Positivkriterien** sollen helfen, die Geldanlagen auszuwählen, in die vorrangig das Vermögen der Stiftung angelegt werden soll.

Für ethisches Investment kommen daher insbesondere Unternehmen und Projekte in Frage, die

- in einer zukunftsfähigen Branche tätig sind, wie z.B. die ökologische Landwirtschaft, regenerative Energieerzeugung, ethischen Gesundheitstechnologie, ökologische Bauwirtschaft und sozialer Wohnungsmarkt
- sich durch besonders nachhaltige Geschäftspraktiken auszeichnen, wie z.B. wie eine ressourcenschonende Betriebsführung, eine nachhaltige Beschaffung, sozial verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein transparenter Dialog mit Anspruchsgruppen
- Produkte und Dienstleistungen anbieten, die zu einer wirtschaftlichen und sozial-ökologischen Entwicklung in Schwellen- und Entwicklungsländern beitragen
- verantwortungsvoll in Schwellen- und Entwicklungsländern tätig sind, wie z.B. die Zahlung angemessener Preise an Produzenten in Entwicklungs- und Schwellenländern, Reinvestition der Gewinne vor Ort, Sicherung formeller Arbeitsplätze
- eine soziale oder technische Innovation erproben,
- zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen,
- das Fair-Trade-Siegel tragen.

Für ethische Investment kommen insbesondere Staaten in Frage, die

- internationale Verantwortung übernehmen, z.B. durch die Bereitstellung von Official Development Assistance, die Aufnahme von Flüchtlingen, die Begrenzung von Rüstungsexporten, die Anerkennung der Urteile des internationalen Strafgerichtshofs
- den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern, z.B. durch Maßnahmen zur Verringerung der Einkommensungleichheit, die Förderung von Bildungschancen aller Menschen
- eine gute Regierungsführung an den Tag legen, z.B. durch die Sicherstellung eines funktionierenden Rechtssystems, den Schutz der Pressefreiheit
- ökologisch nachhaltiges Wirtschaften fördern, z.B. durch den Ausbau der erneuerbaren Energien

Diese Positivkriterien orientieren sich weitgehend an denen der GLS Bank. Ausschlusskriterien sind im Anhang formuliert.

5. Berichterstattung

Über die Anlagen wird halbjährlich Bericht erstattet. Die Geschäftsführung erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

6. Überprüfung

Die Anlagerichtlinien werden alle fünf Jahre durch den Stiftungsrat der Zukunftsstiftung auf Ihre Aktualität überprüft und ggf. angepasst.

Angenommen durch den Stiftungsrat am 08. März, 2017

Anhang

Ausschlusskriterien beziehen sich auf Unternehmen, deren Aktivitäten den ethischen Ansprüchen der Anlagepolitik widersprechen. So sollten Anlagen in Unternehmen unterbleiben, die

1. die systematisch Menschenrechte missachten,
2. grundlegende Rechte der Beschäftigten verletzen – insbesondere das Recht, sich zu organisieren, das Verbot von Zwangsarbeit und ausbeuterischer Kinderarbeit und das Recht auf existenzsichernde Entlohnung
3. Frauen diskriminieren
4. sich der Korruption, Bestechung, Steuerflucht oder des Steuerbetrugs schuldig machen
5. fortgesetzt gegen das Umwelt- oder Sozialrecht, internationale Abkommen und Konventionen verstoßen,
6. Initiativen für einen gerechten Welthandel behindern, modernen Kolonialismus betreiben oder die Benachteiligung und Abhängigkeit von „Entwicklungsländern“ verschärfen
7. Raubbau an natürlichen Ressourcen betreiben oder fördern
8. gegen Prinzipien des Tierschutzes verstoßen
9. beim Marketing für ihre Produkte oder Dienstleistungen gegen internationale Kodizes verstoßen
10. mangelnde Informations-Offenheit an den Tag legen oder Markttransparenz behindern
11. Militär- oder Rüstungsgüter produzieren oder damit handeln, ausgenommen sind dual use Güter, die nicht ausschließlich für die Rüstung verwendet werden,
12. die Atomenergie produzieren oder mit strategischen Dienstleistungen ermöglichen
13. Agrogentechnik anwenden oder fördern und
14. besonders umwelt- oder gesundheitsschädliche Stoffe oder Produkte herstellen, vertreiben oder verwenden

Sofern die Stimmrechte der Wertpapiere der kritischen Öffentlichkeitsarbeit dienen und z.B. durch die kritischen AktionärInnen oder andere NRO genutzt werden, kann die Stiftung geringe Mengen an Wertpapieren besitzen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.